Freiwillige Feuerwehr
Wolframs-Eschenbach e.V.

Satzung

in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2008

§ 1 Name und Sitz des Vereins

a) Der Verein führt den Namen:
„Freiwillige Feuerwehr Wolframs-Eschenbach e.V.“.

b) Er soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen werden.

c) Der Sitz des Vereins ist Wolframs-Eschenbach.

d) Geschäftjahr des Vereines ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wolframs-Eschenbach, insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.

b) Die Vereinsmittel dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Tätigkeiten im Verein sind Ehrenämter. Entschädigungen für tatsächlichen Aufwand können gewährt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

a) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus :

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

zu den aktiven Mitgliedern zählen Feuerwehrdienstleistendene/ Feuerwehranwärter, sofern sie dem Verein angehören.
Personen die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden Passive Mitglieder, sofern sie dem Verein angehören.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen
Ehrenmitglieder siehe §7

b) Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, Körper--schaften, Vereine oder Behörden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Aufnahme von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

b) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedbeitrags wirksam.

c) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, er ist nicht verpflichtet über Ablehnungsgründe anzugeben

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein.

b) Der Austritt kann jederzeit schriftlich, spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

c) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus triftigen Gründen, insbesondere bei Schädigung des Vereins oder bei Verletzung der Beitragspflicht nach zweimaliger vergeblicher Mahnung vom Vorstand beschlossen werden.

d) Ein Mitglied kann vom Vorstand nur ausgeschlossen werden, wenn 2/3 des Vorstandes anwesend sind und dieser ordnungsgemäß geladen war. Im Übrigen entscheidet die einfache Mehrheit. Vor der Entscheidung ist eine schriftliche Anhörung des Mitgliedes erforderlich.

e) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

f) Wird der Beschluss von der Mitgliederversammlung bestätigt, so steht dem Betroffenen der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

a) Die höchste Anerkennung ist die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Weitere Ehrungen legt der Verein in einer gesonderten Ehrenordnung fest. Über die Zuerkennung von Ehrungen an Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, entscheidet der gesamte Vorstand.

b) Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung des Jahresbeitrages nicht verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in Jahresbeiträgen zu leisten. Dem Verein soll für den Beitrag eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden.

b) Tritt ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres in den Verein ein, so ist für das Jahr des Beitritts der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

c) Scheidet ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres aus, so ist der Beitrag für das gesamte laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

b) Auf schriftliches Verlangen von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zusammen mit der Aufforderung an den Vorstand ist diesem bekannt zu geben, über welche Tagesordnungspunkte Beschluss gefasst werden soll.

c) Die Einladung der Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen hat schriftlich durch Bekanntgabe im städtischen Amtsblatt und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Es ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorsitzenden zu richten.

d) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr am Tag der Mitgliederversammlung vollendet haben.

e) Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Kassiers
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Satzungsänderungen
- Festsetzungen des Beitrags
- Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
- Auflösung des Vereins
- Einspruch gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes gemäß §6 e) der Satzung
- Aufnahme von Krediten über mehr als des zweifachen jährlichen Beitragsaufkommens des vorausgegangenen Geschäftsjahres.

f) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus berechtigt, über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die von dem Vorstand auszuführen sind.

g) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

h) Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen und ihrer Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in gleicher Form wie die ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.

§ 12 Vorstand

a) Die Vorstand besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassier/-in
4. dem/der Schriftführer/-in
5. dem /der Funktionsträgern der Feuerwehr Wolframs-Eschenbach soweit er/sie den Verein angehören
6. dem/der/den Jugendsprechern/-innen der Jugendfeuerwehr Wolframs-Eschenbach soweit er/sie den Verein angehört/-en
7. jeweils eine Vertrauensperson der Aktiven und Passiven Mitglieder des Vereines

Die unter den Punkten 1-4 sowie 7 genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 6 Jahre in ihr Amt gewählt.
Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich von ihren Amt rücktreten.

b) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

c) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von jeweils sechs Jahren gewählt. Kandidaten können nur volljährige Mitglieder sein.
Gewählte Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären

d) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr (Kommandant/-in, stellvertretenden Kommandant/-in, Zug- und Gruppenführer/-innen, Zeug- und Gerätewarte/-innen) und Jugendsprecher/innen der Jugendfeuerwehr werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.

e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Ersatzmann zu bestellen.

f) Endet die Amtsperiode, ohne dass Nachfolger gewählt wurden, bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Durchführung von Neuwahlen oder bis zur Auflösung des Vereines im Amt.

g) Zuständigkeiten des Vorstands:

- Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung und aller sonstigen Geschäfte, die nicht der ordentlichen Mitgliederversammlung oder dem 1.Vorsitzenden vorbehalten sind.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds.
- Leitung der Veranstaltungen des Vereins.

h) Für die laufenden Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse des Vorstands ist der 1. Vorsitzende zuständig und verantwortlich. Ihm zur Seite steht der Schriftführer. Dieser fertigt die Ergebnisniederschriften, führt das Mitgliederverzeichnis, erledigt in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden den Schriftverkehr und verwaltet das Schriftgut. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus, soweit ihm dies vom 1. Vorsitzenden übertragen wurde.

i) Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er hat jährlich Rechnung gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zu legen und die Bücher und Unterlagen den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Prüfern zu unterschreiben.

j) Rechtshandlungen und -geschäfte, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 500,- (fünfhundert) verpflichten, müssen durch den Vorstand vorher genehmigt werden. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

k) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Sitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

l) Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstands hat acht Tage vorher schriftlich (mit Ausnahme von dringlichen Angelegenheiten) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 13 Kassenprüfer

a) Den Kassenprüfern obliegen Überprüfung und Kontrolle der Finanzen des Vereins.

b) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt..

§ 14 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

b) Dazu müssen alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen geladen werden.

c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wolframs-Eschenbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden muss. In diesen Fällen werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Die Abwicklung erfolgt nach §§ 47 ff BGB.

d) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes in Ansbach anzumelden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Wolframs-Eschenbach, den 15. Februar 2008

Josef Sand	[illegible]
1. Unterzeichner	2. Unterzeichner
[illegible]	[illegible]
3. Unterzeichner	4. Unterzeichner
Zeller Harald	Werner
5. Unterzeichner	6. Unterzeichner
Zinsmeister Richard	Konrad Seitz
7. Unterzeichner	8. Unterzeichner
[illegible]	[illegible]
9. Unterzeichner	10. Unterzeichner